

99012065016000, 99012065016000

Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung Anerkennung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121318142/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012065016000, 99012065016000
Leistungsbezeichnung I	Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Prüfsachverständiger für technische Gebäudeausrüstung beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anerkennung Prüfsachverständiger, Anerkennung Prüfsachverständiger technische Gebäudeausrüstung, Prüfsachverständiger technische Gebäudeausrüstung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder

Modul	Sachverhalt
	Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	15.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen 2023-06-15
Handlungsgrundlage	Prüfverordnung – PrüfVO NRW Prüfverordnung - PrüfVO NRW
Teaser	Wenn Sie die Bezeichnung „Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung“ in einer bestimmten Fachrichtung führen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung in diesem Fachbereich bei der zuständigen Stelle stellen. Wenn Sie die Bezeichnung „Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung“ in einer bestimmten Fachrichtung führen möchten, müssen Sie einen entsprechenden Antrag auf Anerkennung in diesem Fachbereich bei der zuständigen Stelle stellen.
Volltext	Die Bezeichnung „Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung“ in einer bestimmten Fachrichtung dürfen Sie nur führen, wenn Sie in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt sind. Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung können in verschiedenen Fachrichtungen anerkannt werden: In der Fachrichtung Versorgungstechnik sind dies die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen: • Lüftungsanlagen einschließlich

Modul

Sachverhalt

Druckbelüftungsanlagen,
• CO-Warnanlagen,
• natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen
und
• Feuerlöschanlagen

und in der Fachrichtung Elektrotechnik die
Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsbeleuchtungs- und
Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
- elektrische Anlagen.

In dem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob Sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, insbesondere ob Sie über die für die Tätigkeit erforderlichen Sachkenntnisse verfügen. Zur Feststellung, ob Sie über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, wird eine Prüfung bei einer von der zuständigen Stelle bestimmte Stelle abgelegt. Dabei müssen Sie Ihre Kenntnisse neben der Bearbeitung von schriftlichen und praktischen Aufgaben auch in einem Fachgespräch nachweisen. Nach der staatlichen Anerkennung sind Prüfsachverständige berechtigt, technische Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Die Bezeichnung „Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung“ in einer bestimmten Fachrichtung dürfen Sie nur führen, wenn Sie in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt sind.

Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung können in verschiedenen Fachrichtungen anerkannt werden:

In der Fachrichtung Versorgungstechnik sind dies die

Modul

Sachverhalt

Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- Lüftungsanlagen einschließlich Druckbelüftungsanlagen,
- CO-Warnanlagen,
- natürliche und maschinelle Rauchabzugsanlagen und
- Feuerlöschanlagen

und in der Fachrichtung Elektrotechnik die Teilfachrichtungen, die folgende Anlagen umfassen:

- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen und
- elektrische Anlagen.

In dem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob Sie die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen, insbesondere ob Sie über die für die Tätigkeit erforderlichen Sachkenntnisse verfügen. Zur Feststellung, ob Sie über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen, wird eine Prüfung bei einer von der zuständigen Stelle bestimmte Stelle abgelegt. Dabei müssen Sie Ihre Kenntnisse neben der Bearbeitung von schriftlichen und praktischen Aufgaben auch in einem Fachgespräch nachweisen. Nach der staatlichen Anerkennung sind Prüfsachverständige berechtigt, technische Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Erforderliche Unterlagen

- beglaubigte Abschrift oder Kopie der Geburtsurkunde
- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
- jeweils eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines

Modul

Sachverhalt

Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,

- Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen ihre oder seine Unparteilichkeit gewahrt ist, und

- Aufstellung der Prüfgeräte der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Hilfsmittel und Einrichtungen, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann

- beglaubigte Abschrift oder Kopie der Geburtsurkunde

- Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs und der Berufsausübung bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,

- jeweils eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung des Abschlusszeugnisses der Ausbildungsstätte sowie aller Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,

- Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,

- Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er nur Prüfungen nach bestem Wissen und Gewissen selbst durchführen wird und bei denen ihre oder seine Unparteilichkeit gewahrt ist, und

- Aufstellung der Prüfgeräte der Antragstellerin oder des Antragstellers und der Hilfsmittel und Einrichtungen, auf die kurzfristig zurückgegriffen werden kann

Voraussetzungen

Damit Sie als Prüfsachverständige*r für eine oder mehrere der o.g. (Teil-) Fachrichtungen anerkannt werden, müssen Sie

- nachweisen, dass Sie Ihre Hauptwohnung, Ihre Niederlassung oder Ihre überwiegende berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen haben,

Modul

Sachverhalt

- nachweisen, dass Sie aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung haben, in der Sie die Prüftätigkeit ausüben möchten,
- die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige*r erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzen, auf die sich Ihre sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügen,
- nach Ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass Sie den Aufgaben einer/eines Sachverständigen gewachsen sind und Sie diese unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werden,
- nachweisen, dass Sie nicht für die Fachrichtung bereits in anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannte*r Sachverständige*r sind, und
- nachweisen, dass Sie noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bestehende Anerkennungsbescheide können auf schriftlichen Antrag auf das 70. Lebensjahr angepasst werden.

Damit Sie als Prüfsachverständige*r für eine oder mehrere der o.g. (Teil-) Fachrichtungen anerkannt werden, müssen Sie

- nachweisen, dass Sie Ihre Hauptwohnung, Ihre Niederlassung oder Ihre überwiegende berufliche Tätigkeit in Nordrhein-Westfalen haben,
- nachweisen, dass Sie aufgrund des Ingenieurgesetzes vom 5. Mai 1970 (GV. NRW. S. 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ zu führen berechtigt sind und mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in der Fachrichtung haben, in der Sie die Prüftätigkeit ausüben möchten,
- die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständige*r erforderlichen Sachkenntnisse in der Fachrichtung besitzen, auf die sich Ihre

Modul

Sachverhalt

sachverständige Tätigkeit bezieht, und über die notwendigen Prüfgeräte und Hilfsmittel verfügen,

- nach Ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass Sie den Aufgaben einer/eines Sachverständigen gewachsen sind und Sie diese unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werden,
- nachweisen, dass Sie nicht für die Fachrichtung bereits in anderen Ländern bauaufsichtlich anerkannte*r Sachverständige*r sind, und
- nachweisen, dass Sie noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben. Bestehende Anerkennungsbescheide können auf schriftlichen Antrag auf das 70. Lebensjahr angepasst werden.

Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen. Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

Verfahrensablauf

Sie können den Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige*r schriftlich oder elektronisch stellen. Sie haben dem Antrag die o.g. Unterlagen beizufügen.

Die für die Anerkennung erforderliche Sachkunde in der beantragten Fachrichtung muss durch eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 5a PrüfVO NRW nachgewiesen werden.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

Für die Teilfachrichtungen der Versorgungstechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder die Brandenburgische Ingenieurkammer.

Für die Teilfachrichtungen der Elektrotechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes oder die

Modul

Sachverhalt

Brandenburgische Ingenieurkammer.

Die Unterlagen für die Anmeldung zur Prüfung werden von der zuständigen Stelle an die zuständige Industrie- und Handelskammer weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass für die Prüfung von der jeweiligen Kammer Kosten erhoben werden, die dort unmittelbar zu begleichen sind.

Sämtliche Kosten der Prüfung und sonstige im Zusammenhang mit der Prüfung stehende Auslagen tragen Sie als Antragsteller*in.

Erst wenn eine Bewertung sämtlicher oben genannter Voraussetzungen anhand der eingereichten Unterlagen möglich ist und insbesondere ein Sachkundenachweis durch die Ergebnisse der Prüfungen erbracht wurde oder nicht erbracht werden konnte, entscheidet die zuständige Stelle über Ihren Anerkennungsantrag.

Sie können den Antrag auf Anerkennung als Prüfsachverständige*r schriftlich oder elektronisch stellen. Sie haben dem Antrag die o.g. Unterlagen beizufügen.

Die für die Anerkennung erforderliche Sachkunde in der beantragten Fachrichtung muss durch eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 5a PrüfVO NRW nachgewiesen werden.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil. Zum mündlich praktischen Teil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Teil erfolgreich abgelegt hat.

Für die Teilfachrichtungen der Versorgungstechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart oder die Brandenburgische Ingenieurkammer.

Für die Teilfachrichtungen der Elektrotechnik erfolgt die Prüfung wahlweise durch die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes oder die

Modul
Sachverhalt

Brandenburgische Ingenieurkammer.

Die Unterlagen für die Anmeldung zur Prüfung werden von der zuständigen Stelle an die zuständige Industrie- und Handelskammer weitergeleitet.

Bitte beachten Sie, dass für die Prüfung von der jeweiligen Kammer Kosten erhoben werden, die dort unmittelbar zu begleichen sind.

Sämtliche Kosten der Prüfung und sonstige im Zusammenhang mit der Prüfung stehende Auslagen tragen Sie als Antragsteller*in.

Erst wenn eine Bewertung sämtlicher oben genannter Voraussetzungen anhand der eingereichten Unterlagen möglich ist und insbesondere ein Sachkundenachweis durch die Ergebnisse der Prüfungen erbracht wurde oder nicht erbracht werden konnte, entscheidet die zuständige Stelle über Ihren Anerkennungsantrag.

Bearbeitungsdauer

Über Ihren Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der voll-ständigen Unterlagen. Über Ihren Antrag auf Anerkennung entscheidet die zuständige Behörde kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der voll-ständigen Unterlagen.

Frist

keine keine

weiterführende Informationen
Hinweise
Rechtsbehelf
Kurztext

- Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung Anerkennung
 - Antragsteller*in darf Bezeichnung „Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung“ in einer bestimmten Fachrichtung nur führen, wenn er*sie in diesem Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt ist
 - In dem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob

Modul

Sachverhalt

der*die Antragsteller*in die
Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, insbesondere
ob er*sie über die für die Tätigkeit erforderlichen
Sachkenntnisse verfügt

- Nach der staatlichen Anerkennung sind
Prüfsachverständige berechtigt, technische Anlagen
sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten
Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und
Betriebssicherheit zu prüfen
- Zuständig: richtet sich nach der jeweiligen
Landesverordnung

- Prüfsachverständige für technische
Gebäudeausrüstung Anerkennung
 - Antragsteller*in darf Bezeichnung
„Prüfsachverständige für technische
Gebäudeausrüstung“ in einer bestimmten
Fachrichtung nur führen, wenn er*sie in diesem
Fachbereich und dieser Fachrichtung anerkannt ist
 - In dem Anerkennungsverfahren wird geprüft, ob
der*die Antragsteller*in die
Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt, insbesondere
ob er*sie über die für die Tätigkeit erforderlichen
Sachkenntnisse verfügt
 - Nach der staatlichen Anerkennung sind
Prüfsachverständige berechtigt, technische Anlagen
sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten
Brandschutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit und
Betriebssicherheit zu prüfen
 - Zuständig: richtet sich nach der jeweiligen
Landesverordnung

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

- Formulare vorhanden: Ja
- Schriftform erforderlich: Nein
- Formlose Antragsstellung möglich: Nein
- Persönliches Erscheinen nötig: Ja

- Formulare vorhanden: Ja
- Schriftform erforderlich: Nein

Modul	Sachverhalt
	• Formlose Antragsstellung möglich: Nein • Persönliches Erscheinen nötig: Ja
Ursprungsportal	Prüfsachverständige für technische Gebäudeausrüstung Anerkennung, Test expert for technical building equipment Recognition